



Stand: 01.04.2025

| | Einheit | Basispreis | Nettopreis | Bruttopreis |
|---|--------------|------------|------------|-------------|
| 1. Arbeitspreis | | | | |
| Der Arbeitspreis beträgt | | | | |
| a) für die Raumheizung und Wassererwärmung | Cent/kWh | 6,231 | 11,040 | 13,137 |
| b) für Gasumlagen vom 01.01.2025-31.03.2027 (vorläufig) | Cent/kWh | | 0,189 | 0,225 |
| 2. Jahresgrundpreis | | | | |
| Der Jahresgrundpreis beträgt | | | | |
| a) für die Raumheizung bei einer bereitzustellenden Wärmeleistung bis 10 kW | €/kW | 44,20 | 50,64 | 60,26 |
| b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit (WE) | €/WE | 78,06 | 89,44 | 106,43 |
| 3. Verrechnungspreis | | | | |
| Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt | | | | |
| a) je Wärmezähler | | | | |
| Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler | €/Zähler | 93,65 | 107,30 | 127,69 |
| Nennleistung Qn= 0,60 m ³ /h | €/Zähler | 161,33 | 184,84 | 219,96 |
| Qn= 1,00 m ³ /h | €/Zähler | 221,16 | 253,39 | 301,53 |
| Qn= 2,50 m ³ /h | €/Zähler | 296,62 | 339,85 | 404,42 |
| Qn= 6,00 m ³ /h | €/Zähler | 369,50 | 423,35 | 503,79 |
| Qn ≥ 10,00 m ³ /h | €/Zähler | 442,31 | 506,78 | 603,07 |
| b) für Messung und Abrechnung der Heizkosten | €/WE | 78,06 | 89,44 | 106,43 |
| c) je Warmwasserzähler | €/Zähler | 29,53 | 33,83 | 40,26 |
| d) zusätzliche Rechnung auf Kundenanforderung | €/Abrechnung | 21,70 | 24,86 | 29,58 |

e) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3d) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungstichtag an die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH spätestens fünf Werktage nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, die Arbeitspreise nach Ziffer 1. auf drei Nachkommastellen gerundet. Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.03.2027 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2025 - 31.03.2027 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.

Bei Anpassungen (Erhöhungen oder Senkungen) der Umlagen erfolgt eine Neuberechnung des vorläufigen Arbeitspreises für Gasumlagen. Bei Entfall der Gasumlagen entfällt der Arbeitspreis für Gasumlagen zum gleichen Zeitpunkt. Für Abrechnungsperioden ab dem 01. April 2027 erfolgt eine entsprechende Festlegung und Abrechnung des Arbeitspreises für Gasumlagen.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1a) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_o * \left[0,7 * \left(0,41 \frac{B}{B_o} + 0,59 \frac{G}{G_o} \right) + 0,3 \frac{W}{W_o} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3c) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_o * \left(0,3 + 0,33 \frac{I}{I_o} + 0,37 \frac{L}{L_o} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{NEU} = Neuer Arbeitspreis

AP_o = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{NEU} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis

GP_o = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 21,21 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.01.2025

L_o = 17,57 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019

I = 116,1 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist

der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.

Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

- $I_0 = 96,0$ Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
- $B = 191,50$ Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
- $B_0 = 146,70$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).
- $W = 171,90$ Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2024 (Basisjahr 2020 = 100).
- $W_0 = 98,60$ Basierend auf den Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2020 = 100).
- $G = 190,90$ Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
- $G_0 = 90,20$ Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2021 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH